



IT.NRW · 40193 Düsseldorf

01. März 2021

Gegen Postzustellungsurkunde

Aktenzeichen
ZB 13_IFG



Durchwahl +49211 9449-6740

Telefax +49211 9449-

**Ihr Antrag auf Überlassung „sämtlicher Rohdaten der
Justizgeschäftsstatistik für Verwaltungsgerichte“ nach dem IFG
NRW bzw. dem UIG NRW**

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 04. November 2020 haben Sie über die Plattform „Frag den Staat“ formlos die Überlassung „sämtlicher Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für Verwaltungsgerichte“ nach dem IFG NRW beantragt. Nach meiner formlosen Ablehnung Ihres Antrags haben Sie mit weiterer Mail vom 04. Januar 2021 den Auskunftsanspruch erneut gestellt und nunmehr – soweit die Sachgebietsschlüssel zum "Umweltrecht" betroffen seien – auf das UIG NRW gestützt. Nachdem ich auch diesen Antrag per E-Mail abgelehnt habe, erbitten Sie mit Mail vom 10. Februar 2021 einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Es ergeht daher folgender

Bescheid

Ihre Anträge auf Überlassung „sämtlicher Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für Verwaltungsgerichte“ nach § 4 IFG NRW vom 04. November 2020 sowie auf Überlassung „sämtlicher Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für Verwaltungsgerichte, die die Sachgebietsschlüssel zum Umweltrecht betreffen,“ vom 04. Januar 2021 werden zurückgewiesen.

Postanschrift
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
40193 Düsseldorf

Dienstgebäude
Derendorfer Allee 1
40476 Düsseldorf

Telefon-Zentrale
+49211 9449-01

Telefax +49211 9449-8000

poststelle@it.nrw.de
www.it.nrw

Ust-IdNr. DE811274415

Leitweg-ID 05111-14002-45



01.März 2021

Seite 2 von 4

Begründung:

Angesichts des vorangegangenen umfangreichen Mail-Wechsels zu Ihrem Auskunftersuchen in der Zeit vom 04. November 2020 bis 10. Februar 2021 wird auf eine Anhörung nach § 28 VwVfG NRW verzichtet.

Ein Anspruch auf Überlassung der Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik für Verwaltungsgerichte besteht nicht. Ihr Auskunftersuchen ist daher zurück zu weisen.

Der Anspruch auf Überlassung der Daten kann nicht auf § 4 Absatz 1 IFG NRW gestützt werden. Nach dieser Vorschrift besteht grundsätzlich ein Anspruch gegenüber den in § 2 des Gesetzes genannten Stellen auf Zugang zu den bei ihr vorhandenen amtlichen Informationen. Zwar sind die Daten faktisch bei IT.NRW als dem Statistischen Amt des Landes NRW vorhanden. IT.NRW erhält die Daten aber zweckgebunden allein zur Erstellung einer Geschäftsstatistik für die Justiz (§ 9 Landesstatistikgesetz NRW), so dass für IT.NRW keinerlei Verfügungsbefugnis erwächst. Inhaltlich handelt es sich um Daten, die im Geschäftsgang bei den Verwaltungsgerichten angefallen sind. Daten der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nach § 2 Absatz 2 IFG NRW aus dem Zugangsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes ausdrücklich herausgenommen. Der Gesetzgeber hat hier klargestellt, dass für die Gerichte nur der Bereich der Verwaltungstätigkeit erfasst wird. Diese Wertung kann nicht dadurch ausgehebelt werden, dass die Daten zum Zweck der Erstellung einer Geschäftsstatistik an IT.NRW gegeben werden. Würden die Daten bei den jeweiligen Gerichten erfragt, müssten diese die Herausgabe ablehnen. Durch die Übermittlung an IT.NRW zum Zweck der Erstellung der Geschäftsstatistik werden keine weitreichenderen Auskunftsverpflichtungen geschaffen, als sie bei den Gerichten bestehen.

Zudem werden in dieser Geschäftsstatistik auch personenbezogene Daten verarbeitet. Inhaltliche Schwerpunkte der Justizgeschäftsstatistik für die Verwaltungsgerichte sind: Art der Einleitung, zuständige Kammer, Sachgebiet, Art der Erledigung, Inhalt der Entscheidung, Verfahrensbeteiligte, Verfahrensdauer, Beweiserhebung, Zuständigkeit für die Entscheidung. Neben den Daten von Verfahrensbeteiligten können auch Informationen zur Verfahrensbearbeitung einzelner Richterinnen und Richter erkennbar werden. Der Antrag auf Informationszugang ist nach § 9 IFG NRW aber grundsätzlich



01.März 2021

Seite 3 von 4

abzulehnen, soweit – wie hier – durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden. Ausnahmetatbestände des § 9 Absatz 1 a) bis e) IFG NRW liegen nicht vor. Insbesondere ist kein rechtliches Interesse des Antragstellers erkennbar, das die schutzwürdigen Belange der betroffenen Verfahrensbeteiligten, Richterinnen und Richter überwiegen könnte. Schließlich unterliegen die zur Erstellung der Geschäftsstatistik an IT.NRW überlassenen Daten der statistischen Geheimhaltung nach § 13 LStatG NRW.

Aus den gleichen Erwägungen ist auch nach § 3 UIG NRW kein Anspruch auf Überlassung der Rohdaten der Geschäftsstatistik der Justiz, die die Sachgebietsschlüssel zum "Umweltrecht" betreffen, gegeben. Inwieweit die Justizgeschäftsstatistiken zu Sachgebietsschlüsseln zum "Umweltrecht" überhaupt Umweltinformationen i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG enthalten, kann dabei dahinstehen. Auch § 2 UIG NRW entzieht diese Daten ausdrücklich dem öffentlichen Zugang. Zudem greift auch insoweit die Pflicht zur statistischen Geheimhaltung nach § 13 LStatG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage erheben. Die Anfechtungsklage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Bei der Klageerhebung in elektronischer Form wird die Klage durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV.